

S T A T U T E N

DER

K. K. ACKERBAU-

GESELLSCHAFT

IN

KRAIN.

LAIBACH.

Druck von Joseph Blasnik.

STATUTEN

der

KAISERL. KÖNIGL.

ACKERBAU - GESELLSCHAFT

in

KRAIN.

WIR FRANZ DER ERSTE,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oester-
reich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der
Lombardey, und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien,
Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich,
Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain,
Ober- und Nieder-Schlesien; Grossfürst in Siebenbürgen; Mark-
graf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol
&c. &c.

Mit Unserer Entschliessung vom sechs und zwanzigsten September achtzehnhundert und vierzehn, haben Wir die Wiederherstellung der in Unserer Provinz Krain bestandenen, während der fremden Regierung aber ausser Wirksamkeit gekommenen Ackerbaugesellschaft bewilligt. Da es aber dieser Gesellschaft bisher an einer regelmässigen Verfassung mangelte: so haben Wir auf ihre unterthänigste Bitte, zu ihrer fortdauernden Begründung und zweckmässigen Wirksamkeit folgende Statuten zu genehmigen befunden.

*

ERSTER ABSCHNITT.

Wesen, Zweck, Wirkungskreis, Rechte und Verpflichtungen der Gesellschaft.

§. 1.

Die Gesellschaft ist ein freier selbstständiger Verein hiezu geeigneter Männer, die eine Landwirthschaft, oder ein damit in Verbindung stehendes Gewerbe selbst betreiben — oder die vermög ihres Amtes und Beschäftigung hieran ein vorzügliches Interesse nehmen — oder die eine der, mit der Landwirthschaftskunde in Beziehung oder Verbindung stehenden Wissenschaften cultiviren.

§. 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist Vervollkommnung der Landwirthschaft in allen ihren Zweigen.

§. 3.

Diesem vorgesteckten Zwecke gemäss wird die Gesellschaft vor allem sich bestreben, die Masse gründlicher landwirthschaftlicher Kenntnisse möglichst zu verbreiten, nämlich:

- a) durch Erweckung der Liebe zur wissenschaftlichen Erlernung der Landwirthschaft,
- b) durch Unterstützung des in Laibach bereits eingeführten landwirthschaftlichen Studiums,
- c) durch Beischaffung und Mittheilung der besseren, ältern und neueren landwirthschaftlichen Schriften und Werke,

- d) und durch einen mit andern Landwirthschafts-Gesellschaften und ausgezeichneten Landwirthen im In- und Auslande unterhaltenen Briefwechsel. Zugleich wird sie sich angelegen seyn lassen, eine genaue Kenntniss des gegenwärtigen Zustandes der Landwirthschaft in Krain, deren Mängel und Gebrechen, so wie der Hindernisse, die deren Aufnahme im Wege stehen, durch ihre Mitglieder zu erhalten.

§. 4.

Bekannt nun mit den Bedürfnissen, Mängeln, Gebrechen und Hindernissen der vaterländischen Landwirthschaft, und unterrichtet von den Entdeckungen, Fortschritten und Verbesserungen im Gebiete der Landwirthschaft, die im In- und Auslande gemacht worden sind, wird sie über Gegenstände und Fragen, deren Entscheidung und Erörterung für das Allgemeine sowohl, als für den einzelnen Landwirth von wichtigen Folgen sind, von ihren Mitgliedern Beobachtungen und Versuche anstellen lassen, und die erhaltenen Resultate mit getreuer Aufzählung aller eingetretenen Nebenumstände öffentlich bekannt machen; sie wird das anerkannte und erprobte Gute und Gemeinnützte, als: neue nützliche Gewächse oder Abarten der schon bekannten, neu erfunde Ackerwerkzeuge, Geräte oder Maschinen, bessere Viehrazen, vortheilhaftere Wirthschafts-Systeme und Wirthschafts-Methoden; zweckmässigere Wirthschafts-Gebäude und Vorrichtungen durch ihre Mitglieder, mittels Belehrung und Beispiel im Lande einführen und verbreiten lassen; sie wird sich bemühen, die herrschenden schädlichen Irrthümer und Vorurtheile beim Betriebe des landwirthschaftlichen Gewerbes aufzusuchen und zu berichtigen, und sie wird endlich den Staatsbehörden, die sie mit ihrem Zutrauen beehren, die abgeforderten Auskünfte, Berichte und Gutachten mit aller Genauigkeit und allem Geradsinne erstatten, und dieselben in ihrer schönen Bestimmung, die Wohlfahrt des Landes zu befördern, durch reif überdachte Vorschläge zu wichtigen landwirthschaftlichen Verbesserungen, und zur Hinwegräumung der, der Landescultur im Wege stehenden Hindernisse, nach allen Kräften unterstützen.

§. 5.

Die Rechte, welche die allerhöchste Gnade Seiner Majestät der Gesellschaft einräumt, sind folgende:

- a) Die Gesellschaft besteht unter dem Namen: *kaiserl. königl. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Laibach*, als ein öffentliches landwirthschaftliches Institut.
- b) Der jedesmalige Landes-Gouverneur ist Protector der Gesellschaft; derselbe wird in ihren allgemeinen Versammlungen den Vorsitz führen, sie mit Rath und That nach Erforderniss unterstützen, und überhaupt ihre Thätigkeit dem Zwecke gemäss leiten.
- c) Die Gesellschaft stehet über die in ihren Wirkungskreis einschlagenden Gegenstände in Correspondenz mit der Landesstelle, der ständisch-verordneten Stelle, und den Kreisämtern der Provinz, welchen letztern aufgetragen wird, dieselbe nach Massgabe ihres Wirkungskreises in allen gemeinnützigen, das Landeswohl befördernden Plänen und Unternehmungen nachdrücklichst zu unterstützen.
- d) Der Gesellschaft ist gestattet, die Bezirksobrigkeiten und Dominien der Provinz in allen jenen Angelegenheiten, die in ihrem Wirkungskreise liegen, zur Mitwirkung, so wie zur Ertheilung der nöthigen Auskünfte, aufzufordern, welches immer mittelst Ansuchen bei der Landesstelle einzuleiten ist, damit dieselbe die Bezirksobrigkeiten und Dominien hiezu anweise. — Die Auskünfte der Bezirksobrigkeiten und Dominien haben durch die Kreisämter an die Ackerbau-Gesellschaft zu gelangen.
- e) Die Gesellschaft ist berechtigt, mit andern in- und ausländischen Landwirthschafts-Gesellschaften eine auf die Beförderung ihres Zweckes abzielende Correspondenz, jedoch mit Letzteren nur durch den Weg des Landespräsidiums, zu führen.
- f) Die Gesellschaft soll gemäss ihres Zweckes und ihrer Bestimmung, als die landwirthschaftliche Kunstbehörde der Provinz Krain angesehen werden; die Landesstelle ist daher berechtigt,

über alle jene Gegenstände, die zu dem Berufe der Gesellschaft gehören, von ihr Berichte und Gutachten abzufordern, und solche ämtlich zu benützen.

- g) Die Gesellschaft ist befugt, Männer, welche hiezu die nöthigen Eigenschaften besitzen, zu Mitgliedern aufzunehmen, und aus ihrer Mitte ihre Vorsteher und Beamte zu wählen, den aufgenommenen Mitgliedern Diplome zu ertheilen, und sich hiebei, so wie zur Expedition ihrer Arbeiten, eines eigenen Insigels mit dem österreichisch-kaiserlichen Adler und der Umschrift ihres Titels, zu bedienen.
- h) Die Gesellschaft hält ordentliche Sitzungen, und nach Erforderniss der Umstände auch ausserordentliche.
- i) Es ist der Gesellschaft gestattet, wenn sie Abänderungen und Zusätze ihrer Statuten nothwendig erachtet, selbe der allerhöchsten Genehmigung durch das Landes-Präsidium vorzulegen.

§. 6.

Die Pflichten und Verbindlichkeiten, welche die Gesellschaft im Allgemeinen übernimmt, fliessen von selbst aus ihrem Zwecke und ihrer Bestimmung; sie wird alle Kräfte aufbiethen, denselben zu entsprechen.

Insbesondere aber wird sie:

- a) In zwangslosen Heften eine Zeitschrift unter dem Namen: „*Annalen der Landwirthschafts-Gesellschaft zu Laibach*“ herausgeben, welche die Protocolle der in den allgemeinen Versammlungen verhandelten Gegenstände, Berichte über die angeordneten Versuche, und die Resultate derselben, Nachrichten über den Zustand und die Fortschritte der Landescultur, über nützliche Entdeckungen und Erfindungen, Nachrichten anderer öconomischer Gesellschaften über die von ihnen gemachten Versuche und Erfahrungen, Anzeigen guter landwirthschaftlicher Schriften und Bücher, neuer nützlicher Gewächse und Sämereien — ein Intelligenzblatt über gute Werk-

leute, Preise des Getreides, Viehes &c., und am Ende des Jahres den Rechnungsausweis der aus dem Gesellschaftsfonde bestrittenen Ausgaben enthalten sollen.

- b) Sie wird jährlich einen Wirthschafts-Kalender für die Provinz Krain herausgeben, in welchem gehaltvolle und fasslich geschriebene landwirthschaftliche Aufsätze aufgenommen werden, die die Berichtigung der Irrthümer und Verbesserung der Mängel der vaterländischen Landwirthschaft zum vorzüglichen Augenmerke haben. — Von beiden Druckschriften wird die Gesellschaft drei Exemplare durch das Gubernium an die Hofstelle einsenden.
- c) Sie wird alles, was die Gesetze in Ansehung der bestehenden Gesellschaften vorschreiben, auf das unverbrüchlichste befolgen.
- d) Ihre Schriften, Verhandlungen und Protocolle werden der Regierung zu jeder Stunde zur Einsicht offen stehen.
- e) Alle Aufträge, womit die Staatsverwaltung sie beehrt, wird sie pünktlich erfüllen, und ihr Zutrauen zu verdienen suchen.

ZWEITER ABSCHNITT.

Wahl und Aufnahme der Mitglieder, Rechte und Verbindlichkeit derselben.

§. 7.

Die Gesellschaft bestehet aus einer unbestimmten Anzahl Glieder aller Stände.

§. 8.

Die gegenwärtig in die Matrikel aufgenommenen wirklichen, correspondirenden und Ehrenmitglieder der Gesellschaft werden von Seiner Majestät bestätigt.

§. 9.

Zu Mitgliedern können nur solche Männer vorgeschlagen und aufgenommen werden, welche die im ersten §. angeführten Eigenschaften besitzen, und sonst in jeder Rücksicht tadellos sind.

§. 10.

Die Mitglieder der Gesellschaft sind entweder wirkliche, correspondirende oder Ehrenmitglieder.

§. 11.

Als wirkliche Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) Gutsbesitzer und Landwirthe.
- b) Männer, welche, wenn sie schon nicht Landwirthschaft treiben, doch sich um die Landescultur, oder hierauf Bezug nehmende Wissenschaften, auf was immer für eine Weise verdient gemacht haben.

§. 12.

Die wirklichen Mitglieder müssen sich im Lande aufhalten; sobald sie ausserhalb der Provinz Krain ihren Wohnort aufschlagen, hören sie auf wirkliche Mitglieder zu seyn, und rücken in die Kategorie der correspondirenden Mitglieder.

§. 13.

Zu correspondirenden Mitgliedern werden ausgezeichnete Landwirthe, oder Männer aus den benachbarten Provinzen und aus fremden Staaten gewählt, welche durch die Mittheilung ihrer Kenntnisse, Entdeckungen und Erfahrungen der Gesellschaft wesentlichen Nutzen verschaffen können.

Die Vorsteher und Secretäre der übrigen inländischen Ackerbau-Gesellschaften werden ersucht, als correspondirende Mitglieder der Gesellschaft beizutreten.

§. 14.

Zu Ehrenmitgliedern ernennt die Gesellschaft solche Männer vom Range und Ansehen, denen sie einen Beweis ihrer Dankbarkeit, oder Verehrung zu geben Veranlassung findet, ohne denselben besondere Verpflichtungen auflegen zu wollen.

§. 15.

Die Mitglieder der Gesellschaft können in der Regel nur in den allgemeinen Versammlungen der Gesellschaft, nachdem der Gesellschaftsausschuss ihre Würdigkeit erhoben und sie in Vorschlag gebracht hat, durch Stimmenmehrheit gewählt werden.

§. 16.

Die gewählten Mitglieder erhalten die Aufnahms-Urkunden vom Präsidenten und Secretär, im Namen der Gesellschaft gefertigt, und mit dieser zugleich ein gedrucktes Exemplar der Gesellschafts-Statuten; ihr Name, Stand, ihre Wohnung, nebst einer kurzen Anzeige ihrer Verdienste, werden in die Matrikel eingetragen.

§. 17.

Die Rechte, welche die Gesellschaft ihren Mitgliedern gewähren kann, sind folgende:

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, den Namen eines wirklichen, correspondirenden oder Ehrenmitgliedes zu führen.
- b) Alle Mitglieder ohne Unterschied, ob sie den Namen eines wirklichen, correspondirenden, oder Ehren-Mitgliedes führen, können den Gesellschafts-Versammlungen beiwohnen, und über die vorgetragene Gegenstände abstimmen.
- c) Jedes in Laibach befindliche Gesellschafts-Mitglied, ohne Unterschied seiner Eigenschaft, hat das Recht, auf den Gebrauch der Bibliothek, und der Modellen- und Maschinen-Sammlung der Gesellschaft.

*

- d) Die wirklichen Mitglieder können bei den erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften durch die Wahl zu jenen Aemtern gelangen, die in der Gesellschaft bestehen.

§. 18.

Die Mitglieder der Gesellschaft übernehmen folgende Pflichten und Verbindlichkeiten:

- a) Die wirklichen und correspondirenden Mitglieder verbinden sich die Vorschriften und Institutionen der Gesellschaft genau zu beobachten; und
- b) alle in der Gesellschaft übernommenen Aemter, anvertraute Geschäfte und Arbeiten mit allem Eifer und Thätigkeit, dem Zwecke der Gesellschaft gemäss zu besorgen.

§. 19.

Da jedoch in der Gesellschaft, als einem freien Vereine, kein Zwang besteht, so dauern die Verpflichtungen der Mitglieder so lange, als sie in der Gesellschaft bleiben wollen; nach vorläufiger mündlich oder schriftlich an den Gesellschaftsausschuss gemachten Erklärung kann jedes Mitglied aus der Gesellschaft treten, womit auch alle als Mitglied genossenen Rechte erlöschen.

§. 20.

Die gänzliche Entziehung von denen als Mitglied übernommenen Verpflichtungen wird nach vergebens wiederholten freundschaftlichen Erinnerungen für eine stillschweigende Austritts-Erklärung angesehen.



DRITTER ABSCHNITT.

Gesellschafts-Ausschuss, dessen Geschäfte, allgemeine Versammlungen.

§. 21.

Zur Besorgung der Gesellschafts-Geschäfte, und zur Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft wählen die wirklichen Mitglieder einen Präsidenten, einen Secretär und vier Ausschussmitglieder.

§. 22.

Die Wahl des Präsidenten und Secretärs muss der allerhöchsten Bestätigung Seiner Majestät durch das Landes-Präsidium vorgelegt werden, nach herabgelangter allerhöchster Bestätigung werden dem Präsidenten und Secretäre die Decrete vom Protector ausgefertigt, den Ausschussmitgliedern aber vom Präsidenten und Secretär, im Namen der Gesellschaft.

§. 23.

Der Präsident, die vier Ausschussmitglieder und der Secretär bilden den beständigen Gesellschaftsausschuss, der in Laibach seinen Sitz hat.

§. 24.

Zum Ausschusse können nur die kenntnissvollsten, erfahrensten und ausgezeichnetsten von den wirklichen Mitgliedern der Gesellschaft gewählt werden, welche nebst dem thätigen Willen, auch die nöthige Musse haben, die Geschäfte der Gesellschaft dem Zwecke gemäss zu besorgen.

§. 25.

Der Präsident leitet die Geschäfte der Gesellschaft den Statuten gemäss; er bestimmt die Tage zu den Sitzungen des Ausschusses,

und zu den ausserordentlichen allgemeinen Versammlungen; er führt den Vorsitz in den Ausschuss-Sitzungen, er leitet in diesen, so wie in den allgemeinen Versammlungen, die Ordnung in den Vorträgen, klärt in denselben Zweifel und Missverständnisse auf, sammelt die Stimmen, sucht bei getheilten Stimmen die Vereinigung derselben zu bewirken, gibt, wenn die Meinungen getheilet bleiben, durch den Beitritt seiner Stimme den Ausschlag, und setzt nach der Stimmenmehrheit die Resultate der gepflogenen Berathschlagung fest; er unterschreibet alle Ausfertigungen, Protocolle und Beschlüsse der Gesellschaft.

§. 26.

In Abwesenheit oder Verhinderungsfalle des Präsidenten vertritt die Stelle das älteste Mitglied, nach der Ordnung des Eintritts in die Gesellschaft.

§. 27.

Der Secretär ist der Referent bei den Sitzungen des Ausschusses und bei den allgemeinen Versammlungen; er führt zugleich die Sitzungs-Protocolle. Er hat das beständige Referat in den wissenschaftlichen, so wie in allen jenen Gegenständen, welche die Gesellschaft selbst und ihre Verfassung betreffen; er führet im Einverständnisse mit dem Präsidenten die Gesellschafts-correspondenz, er eröffnet die an die Gesellschaft einlaufenden Zuschriften und Einlagen, er besorgt die Kanzleigeschäfte der Gesellschaft; er unterschreibt mit dem Präsidenten alle Ausfertigungen und Protocolle der Gesellschaft; er redigirt die von der Gesellschaft zum Druck bestimmten Schriften, und hat die Aufsicht über das Archiv, die Bibliothek, und die Modellen- und Maschinen-Sammlungen der Gesellschaft.

§. 28.

Die vier Ausschuss-Mitglieder theilen sich in die vom Secretär nicht übernommenen Referate nach ihren Kenntnissen und ihrer Musse; einer von ihnen besorgt die Geldangelegenheiten; dieser führt das

Casse - Journal und alle Verrechnungen, beehrt und empfängt die Gesellschaftsgelder, zahlt auf die vom Präsidenten und Secretäre unterschriebenen Anweisungen die angewiesenen Summen gegen Quittungen aus, und legt mit Ende eines jeden Jahres dem Ausschusse die Rechnung vom verflorbenen Jahre, und das Budget der Ausgaben fürs kommende Jahr. Es wird aber stets eine sonderheitliche und verantwortliche Sorge des Präsidenten seyn, mit dem Geschäfte der Geldangelegenheiten jenes Ausschussmitglied zu betheilen, welches die Gesellschaftscasse gehörig und sicher zu verwahren in der Lage ist.

§. 29.

Das Amt des Präsidenten und Secretärs dauert sechs Jahre, das eines Ausschussmitglieds drei Jahre; von den ersten gewählten Ausschussmitgliedern soll nach Verlauf von drei Jahren die eine Hälfte, und nach Verlauf von vier Jahren erst die zweite Hälfte durch das Loos austreten; diese, so wie der abgehende Präsident werden in der nämlichen allgemeinen Versammlung, in welcher sie auszutreten haben, entweder wieder neuerdings bestätigt, oder durch die Wahl ersetzt.

§. 30.

Der beständige Ausschuss ist der Repräsentant, Referent und das Organ der Gesellschaft; als Repräsentant übernimmt er alle, wie immer Namen habende, an die Gesellschaft einlaufende Zuschriften, und besorgt die seiner Wirksamkeit anvertrauten Geschäfte; als Referent erhält er die Gesellschaft in steter Kenntniss von allen an ihn eingelangten Mittheilungen und Zuschriften, gibt ihr Rechenschaft von den hierüber gepflogenen Verhandlungen und getroffenen Verfügungen, und bereitet die Geschäfte, deren Entscheidung, Kraft der Statuten, den allgemeinen Versammlungen vorbehalten ist, gehörig vor; als Organ endlich bringt er die von der Gesellschaft gefassten Beschlüsse in Vollzug, und besorgt die Correspondenz der Gesellschaft.

§. 31.

Alle der Wirksamkeit des Ausschusses von der Gesellschaft übertragenen Geschäfte sind auf die Art zu behandeln und zu führen, wie es die gute Ordnung mit sich bringt. Der beständige Ausschuss wird daher nach diesem Grundsatz für die äussere Form der Geschäftsführung zur Handhabung der Ordnung, und der nöthigen Uebersicht eine Instruction für die Gesellschaftsbeamten entwerfen, und der Gesellschaft zur Bestätigung vorlegen.

§. 32.

Der Ausschuss versammelt sich monatlich einmal unter dem Vorsitz des Präsidenten.

§. 33.

Der Ausschuss muss in den Ausschuss-Sitzungen immer vollzählig seyn; er hat daher in Abwesenheit, oder Verhinderungsfalle des Secretärs, oder eines Ausschussmitgliedes, auf Vorschlag des Präsidenten aus den wirklichen Mitgliedern sich zu ergänzen.

§. 34.

Gegenstände von Wichtigkeit werden in den Ausschuss-Sitzungen im Wege der ordentlichen Berathschlagung verhandelt; was nach gepflogener Berathschlagung durch Stimmenmehrheit entschieden wird, gilt als Beschluss des Ausschusses und der ganzen Gesellschaft: minder wichtige Gegenstände kann der Secretär im Einverständnisse mit dem Präsidenten abthun, allein er muss in der nächsten Ausschuss-Sitzung davon Bericht erstatten.

§. 35.

Dem Ausschusse wird die Befugniß eingeräumt, bei wichtigen Geschäfts-Verhandlungen, oder bei Untersuchung und Erörterung

wissenschaftlicher Gegenstände, sein Collegium durch Beiziehung eines, oder mehrerer Mitglieder der Gesellschaft zu verstärken, oder gar eigene Commissionen zu ernennen, an die er oberwähnte Gegenstände zur Berichterstattung verweist.

§. 36.

Die Gesellschaft will dem beständigen Ausschusse die Besorgung aller jener Gegenstände und Geschäfte übertragen, welche sie nicht ausdrücklich ihrer eigenen Entscheidung vorbehält.

§. 37.

Die Geschäfte, die der Amtswirksamkeit des Ausschusses übertragen sind, beziehen sich demnach auf:

- a) Die Führung der Correspondenz mit den landesfürstlichen Behörden, mit den in- und ausländischen Landwirthschafts-Gesellschaften, mit einzelnen Gesellschaftsgliedern und Privaten.
- b) Die Sammlung aller eingegangenen Zuschriften und Eingaben, die Einholung der nöthigen Behelfe und Auskünfte, und die Zusammenstellung der Materialien zu einem Ganzen.
- c) Die Vorbereitung aller Gegenstände, die in den allgemeinen Versammlungen zum Vortrage bestimmt sind, wesswegen der Ausschuss vor jeder allgemeinen Versammlung eine eigene ausserordentliche Sitzung hält, die zu dieser Vorbereitung bestimmt ist.
- d) Die Ausführung der Beschlüsse der allgemeinen Versammlungen, in so weit er damit beauftragt ist.
- e) Die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft.
- f) Die Erhaltung der Ordnung in den Schriften, Büchern, Modellen und Maschinen-Sammlungen der Gesellschaft.
- g) Die Redaction aller in den allgemeinen Versammlungen zum Drucke bestimmten Schriften.

§. 38.

Alle Geschäfte jedoch, welche die Gesellschaft unmittelbar angehen, bleiben den allgemeinen Versammlungen zur Entscheidung vorbehalten, als:

- a) Die Wahlen des Präsidenten, Secretärs und der Ausschussmitglieder, so wie die Aufnahme neuer Mitglieder.
- b) Die Bestimmung und Bekanntmachung der Versuche, und die Vorschläge jener Gegenstände, womit die Gesellschaft sich zu beschäftigen hat, und wozu die Mitwirkung der Mitglieder in Anspruch genommen wird.
- c) Alle Vorschläge und Verbesserungsentwürfe, so wie alle Schriften, welche im Namen der Gesellschaft durch den Druck bekannt gemacht werden sollen.
- d) Alle Berichte, um deren Erstattung die Gesellschaft den Ausschuss in den allgemeinen Versammlungen angehet.
- e) Die Bewilligung der Jahresrechnung und Budget für das kommende Jahr.
- f) Die Massregeln, welche auf die Grundverfassung der Gesellschaft Bezug haben, insbesondere aber die der allerhöchsten Bestätigung jedesmal vorzulegenden Vorschläge einer Veränderung der Statuten, durch Zusatz, Hinweglassung, oder Abänderung der schon bestehenden.

§. 39.

Jährlich werden zwei allgemeine Versammlungen gehalten, und zwar am zweiten Mai und am zwanzigsten November, als den zwei Hauptmarkttagen von Laibach, an welchen die meisten der auf dem Lande wohnenden Mitglieder Geschäfte halber ohnediess nach Laibach kommen.

§. 40.

Damit jedoch die Mitglieder um so gewisser zu den allgemeinen Versammlungen erscheinen, werden diese zwei Versammlungstage zwei Wochen voraus durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht.

§. 41.

Zur Entscheidung aller Geschäfte, welche nach dem 38. §. die Gesellschaft unmittelbar angehen, und die derselben in den allgemeinen Versammlungen vorbehalten sind, genügt die Stimmenmehrheit der anwesenden Gesellschafts-Mitglieder.

§. 42.

Der Protector wird vom Präsidenten und dem Ausschusse zur allgemeinen Versammlung feierlich geladen, und ihm das Programm über sämtliche allda zu verhandelnde Gegenstände überreicht.

§. 43.

Dieses Programm liegt auch einige Zeit vor der allgemeinen Versammlung im Bureau des Ausschusses zur Einsicht der Mitglieder offen.

§. 44.

Der Protector hat in den allgemeinen Versammlungen den Vorsitz. Unmittelbar neben dem Protector sitzt, als das dirigirende Glied der Gesellschafts-Verhandlungen, der Präsident, ihm gegenüber der Secretär.

§. 45.

In den allgemeinen Versammlungen erscheinen die Mitglieder persönlich; es findet keine Bevollmächtigung eines Stellvertreters, und keine Rangordnung unter den Mitgliedern Statt.

§. 46.

Der Protector lässt die Versammlung eröffnen, worauf der Präsident über jene Gegenstände Vortrag hält, die er zur Kenntniss der allgemeinen Versammlung zu bringen, oder zum gesellschaftlichen Wohle anzutragen wünscht. Unmittelbar darauf legt der Secretär eine gedrängte, klare, pragmatische Uebersicht aller vom Ausschusse

*

im Namen der Gesellschaft verhandelten Gegenstände vor. Sonach wird in der im Programm angekündigten Reihenfolge zum Vortrage jener Gegenstände geschritten, welche von den Ausschussgliedern oder andern Mitgliedern bearbeitet worden, und die der Entscheidung der ganzen Gesellschaft in der allgemeinen Versammlung den Statuten gemäss vorbehalten sind.

§. 47.

Der Präsident trägt Sorge, dass die Berathungen in der Ordnung folgen, in welcher die Gegenstände vorgetragen worden sind, dass der Gegenstand der Frage dabei nicht aus dem Gesichte verloren gehe, und dass bei sich dabei ergebenden Debatten der geziemende Anstand nicht verletzt werde.

§. 48.

Jedes Mitglied gibt seine Stimme mündlich, nur bei der Aufnahme der Gesellschafts-Mitglieder wird folgendes Verfahren beobachtet: Die Namen der vom Gesellschafts-Ausschusse nach dem §. 15. zur Aufnahme in Vorschlag gebrachten Mitglieder werden auf einem Wahlzettel abgedruckt, und jedem in der allgemeinen Versammlung anwesenden Gesellschaftsmitgliede wird bei dem Beginn der Verhandlungen ein Exemplar dieses Namensverzeichnisses zu dem Ende überreicht, damit der Name desjenigen, welchem von einem Mitgliede die Beistimmung zur Aufnahme verweigert wird, durchstrichen werde. Wenn nun der Gegenstand der Wahl neuer Gesellschafts-Mitglieder an die Reihe kommt, werden die Blätter eingesammelt, und dem Präsidenten übergeben, welcher mit Beiziehung zweier Mitglieder des Ausschusses die Revision derselben vornimmt, und das Resultat der Abstimmungen mit Ablesung der Namen der neu aufgenommenen Mitglieder bekannt macht. Die Wahl des Präsidenten, des Secretärs und der Ausschuss- oder ausserordentlichen Commissionsglieder wird durch geschriebene Zettel vorgenommen.

§. 49.

Die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist entscheidend, und gilt für den allgemeinen Willen der Gesellschaft; nur für den Fall, wenn eine Aenderung in den Statuten der Gesellschaft vorgeschlagen wird, machen erst zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder die Stimmenmehrheit aus.

§. 50.

Sobald nach den im Namen des Ausschusses vom Secretäre gemachten Vorträgen die Berathschlagungen geendiget, und die Beschlüsse der Gesellschaft gefasst sind, stehet es jedem der anwesenden Mitglieder frei, über was immer für einen Gegenstand, der dem gesellschaftlichen Entzwecke entspricht, und dessen Behandlung im Wirkungskreise der Gesellschaft liegt, einen Vortrag zu machen; nur haben sich diese Mitglieder einen Tag vor der allgemeinen Versammlung bei dem Präsidenten zu melden, und ihn mit dem Gegenstande ihres Vortrages bekannt zu machen; der Präsident wird durch das Loos die Reihenfolge bestimmen lassen, in welcher sie ihre Vorträge halten.

§. 51.

Sind demnach die Hauptgeschäfte beendigt, so werden nützliche Gewächse und Entdeckungen mitgetheilt, und Zeichnungen von neuen nützlichen Maschinen, Modelle, Sämereien und Gewächse vorgezeigt. Hierauf erklärt der Protector die allgemeine Versammlung als beendigt.

§. 52.

Der Secretär verfasst über die in den allgemeinen Versammlungen gepflogenen Verhandlungen das Protocoll mit aller Genauigkeit, und lässt es vom Präsidenten bestätigen. Nachdem es auf diese Art legalisirt ist, wird es dem Protector vorgelegt, auf dessen Genehmigung gedruckt, und an alle Mitglieder gegen Bezahlung der Auflagskosten vertheilt.

VIERTER ABSCHNITT.

Vermögen, Einkünfte und Auslagen der Gesellschaft.

§. 53.

Das Vermögen und die Einkünfte der Gesellschaft bestehen vermög allerhöster Entschliessung vom sechs und zwanzigsten September achtzehnhundert und vierzehn in:

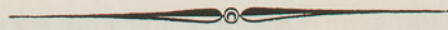
- a) dreizehn Wiesen, die theils am Laibachflusse, theils am Gruberischen Canale hinter dem Schlossberge liegen, und vier Wiesen im Laibacher Moraste. Diese Realitäten sind dem Zwecke der Gesellschaft gemäss zu benützen;
- b) in einem in einer öffentlichen Obligation bestehenden Capitale von Sechs Tausend, Ein Hundert Siebenzig fünf Gulden; dann
- c) in einem jährlichen Beitrage von Ein Tausend Sechs Hundert Gulden Metall-Münze aus dem krainischen Provinzialfonde, wovon Sechs Hundert Gulden für Prämien zur Emporbringung der Hornviehzucht, laut Central-Organisirungs-Hofcommissions-DeCRETES vom achten Juli achtzehn hundert und vierzehn, bestimmt sind.

§. 54.

Die Auslagen, welche von den jährlichen Einkünften der Gesellschaft zu bestreiten sind, sind folgende:

- a) Die Grundsteuer von den Gesellschafts-Realitäten.
- b) Der Miethzins, die Heizungs- und Beleuchtungs-Kosten des Bureau der Gesellschaft.
- c) Das Honorar des Secretärs.
- d) Die Druckschriften, Schreibmaterialien und Correspondenz.

- e) Die Unterstützung und Entschädigung der Mitglieder, welche kostspielige Versuche zu machen von der Gesellschaft übernommen haben.
- f) Die Beischaffung nützlicher landwirthschaftlicher Zeitschriften, Bücher, Modelle, Zeichnungen, Maschinen, Gewächse und Sämereien, und die damit anzustellenden Versuche.
- g) Die Belohnung ärmerer aber fleissiger Landwirthe der Provinz, welche in der Cultur eines landwirthschaftlichen Zweiges sich auszeichnen.



Wir wollen und befehlen sonach, dass diese Statuten genau beobachtet, und ohne Unsere Genehmigung keine Aenderungen hieran vorgenommen werden sollen.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am achten April im Jahre nach Christi Geburt ein Tausend acht hundert zwanzig, Unserer Reiche im neun und zwanzigsten.

FRANZ *m. p.*

Franz Graf v. Saurau *m. p.*
Oberster Kanzler.

Joh. Nep. Freiherr v. Geislern *m. p.*

Nach Seiner k. k. Majestät
höchst eigenem Befehle

Franz Ritter v. Fradeneck *m. p.*

Registr. **Sebast. Engelbrechtsmüllner.** *m. p.*